

Verfahren ist zudem eine zusätzliche Fehlerquelle, denn z. B. auf S. 163 wurden nur wenige Worte eingefügt, der den Originalen vorbehaltene Fettdruck aber nicht wiederaufgenommen, so dass der Eindruck entsteht, sämtliche Abschnitte bis zum Schluss des Textes seien das Ergebnis des *Creative Writing*. Aber die erhaltenen Briefe wurden nicht nur ergänzt, sondern bisweilen auch gekürzt: Zum großen Leidwesen der Historiker sind die meisten der erhaltenen Bonifatius-Briefe undatiert. So scheint es dem Drang nach Vereinheitlichung geschuldet zu sein, dass Lutterbach auch noch auf die wenigen erhaltenen Datierungen verzichtet und sie in die Endnoten verbannt. Den meisten Lesern wird so entgehen, dass die Päpste damals ihre Briefe noch ganz selbstverständlich nach den byzantinischen Kaisern datierten und so die Zugehörigkeit Roms zum östlichen Kaiserreich anerkannten. Insgesamt erhebt der Autor den Anspruch „unter Rückgriff auf profunde historische Kenntnisse und die eigene sprudelnde Phantasie in schreiben-der Weise Verstehensbrücken aufzubauen“ (S. 274), dem er freilich nicht ganz gerecht werden kann. Dies gilt insbesondere für sein Bemühen, die historischen Hintergründe zu verdeutlichen. Über die politische Situation im Frankenreich um 720 spiegelt er vor, dass Bonifatius den Papst folgendermaßen informiert hätte: „Obwohl die Merowech-Anhänger nach wie vor das Königtum unter sich verteilen, sind im Osten längst zwei andere Geschlechter – die Gefolgsleute des um 640 gestorbenen Bischofs Arnulf von Metz und die Anhänger des gleichfalls 640 verschiedenen Pippin der Ältere (sic!) – zu beherrschenden Dynastien aufgestiegen“ (S. 39f.). Selten wurde ein einfacher Sachverhalt derart missverständlich dargestellt, denn dem Verfasser scheint der Unterschied zwischen Anhänger bzw. Gefolgsmann und Nachkomme nicht bewusst zu sein. Darüber hinaus waren die Nachfahren Pippins des Älteren im sogenannten Mannesstamm längst ausgestorben; da aber seine Tochter den Sohn Arnulfs geheiratet hatte, hatten die beiden ‚Dynastien‘ sich lange vor 720 zu einer einzigen vereinigt. Diese, die frühen Karolinger, spricht Lutterbach im übrigen als ‚Schattkönige‘ an, während die übrige Forschung diese Bezeichnung den machtlosen Merowingern vorbehält.

Schließlich sei noch angemerkt, dass er nicht der erste ist, der sich über die verlorenen Briefe Gedanken gemacht hat. Michael Tangl, der die Briefsammlung edierte, hat eine (‚unkreative‘, aber zuverlässige) Liste der verlorenen Schreiben und ihrer Inhalte erarbeitet. Außerdem sprechen die erhaltenen Briefe für sich: Die Bezüge werden klar und deutlich angesprochen, so dass das *Creative Writing* von mancher

Redundanz führt. Auf der anderen Seite werden von Lutterbach auch Dinge erschlossen, die von den erhaltenen Briefen nicht gedeckt sind: So heißt es in einem „kreativen“ Brief über einen von Bonifatius bekämpften Bischof, er sei „ein Freund fleischlichen Kontaktes mit Tieren“ gewesen (S. 155), obwohl es im erhaltenen Antwortschreiben des Papstes lediglich heißt, der Betreffende habe „nach Deinen Worten noch andere und schändliche Dinge begangen“ (S. 161). Zu Lasten solch phantasievoller Zutaten bleibt ein wichtiger Aspekt außen vor: Ein mittelalterlicher Briefschreiber vertraute dem Pergament nicht alle wichtigen Informationen an, sondern gab dem Boten aus Gründen der Geheimhaltung auch Nachrichten mit auf den Weg, die dieser dem Adressaten mündlich zu übermitteln hatte. Insofern sind Briefe also nie allein zu betrachten, und man sollte nicht den Eindruck erwecken, damals habe ein Briefschreiber tatsächlich alles, was er für mittellenswert hielt, schriftlich niedergelegt. Insofern passen die Methode des *Creative Writing* und die Korrespondenz des Bonifatius nicht recht zusammen. Daher sei der am frühen Mittelalter und seiner Missions- und Alltagsgeschichte interessierte Leser weiterhin auf die zweisprachige Ausgabe von Reinhold Rau verwiesen, denn die Briefe des Bonifatius sind für sich allein schon aussagekräftig genug und bedürfen keiner fiktiven Ergänzungen.

Bonn

Matthias Becher

*Pokorny, Rudolf (Bearb.) unter Mitwirkung von Veronika Lukas: Capitula Episcoporum. 4. Teil, Monumenta Germaniae Historica. Capitula Episcoporum tomus IV, Hannover, Hahnsche Buchhandlung, 2005, 251 S., Geb., 3-7752-5461-7.*

Bei kaum einer anderen Edition sind im Laufe der Publikation so viele Fortschritte erzielt worden wie bei der sich über mehr als 20 Jahre erstreckenden Herausgabe der karolingischen Bischofskapitularen. Nach der Übernahme der Edition durch Rudolf Pokorny wurde das Terrain „gänzlich neu vermessen“ (S. 4). Es ist also mehr als gerechtfertigt, wenn im letzten abschließenden Band ergänzende Hinweise zu den anderen drei Bänden aufgenommen worden sind. In vielen Einzelfragen ist Pokorny zu einer Neubewertung der Quellen gelangt. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass die Zuschreibung des ersten Kapitulars Ghärbalds von Lüttich und des zweiten Kapitulars Theodulfs von Orléans mit guten Gründen in Zweifel gezogen wird. In seiner Einleitung bemüht sich Pokorny auch um einen neuen Gesamtüberblick über die

„Textgattung *Capitula episcoporum*“. Trotz der Heterogenität der einzelnen Werke entscheidet er sich für eine subtile Gliederung der Textgattung. So unterscheidet er unmittelbare, mittelbare, mahrende und erfragende sowie Laien-, Mittelinstanz- und Priesterkapitularen. Diese Systematik ist nicht immer überzeugend. Im konkreten Fall vermischen sich oftmals die Charakteristika. Die Existenz von Laienkapitularen erscheint mir zweifelhaft; das einzige von ihm angeführte Beispiel eines unmittelbar an die Laien gerichteten Kapitulars (*Capitula Bavarica*) kann nicht überzeugen. Die Bischöfe richteten sich mit ihren Gesetzen durchgehend an den Klerus ihrer Diözese. Zur Diskussion regt ferner Pokornys Deutung der Ursprünge der Gattung an. Er schreibt: „Die Bischofskapitularen sind Ausfluß des Verordnungsbannes des Bischofs, in dem dieser unter den Bedingungen germanisch geprägten Kirchenrechts sein überkommenes ausschließliches Gesetzgebungsrecht für seine Diözese behauptet“. Problematisch ist an dieser Aussage erstens das Wort „Verordnungsbann“. Dass der Bischof wie der König Banngewalt in Anspruch nahm, ist erst aus dem Ende des 9. Jahrhunderts belegt. Zweitens ist unklar, warum den Bischofskapitularen eine „germanische Prägung“ attestiert wird, wenn doch gerade das quasi-monarchische Gesetzgebungsrecht des Bischofs im deutlichen Widerspruch zur deutsch-rechtlichen Rechtsfindungspraxis steht. Drittens verwischt der Verweis auf das „überkommene Recht“ die Tatsache, dass es vor 800 eine Gesetzgebung des Bischofs nur im Rahmen einer Synode gab, nicht aber getrennt davon. Im Zusammenhang mit dieser problematischen Definition steht eine andere These Pokornys. Danach sei die Entstehung der Gattung auf die Reform des Instituts der Königsboten im Jahr 802 zurückzuführen. Dem widerspricht jedoch der offenkundige Befund, dass die ersten Autoren von Bischofskapitularen (Theodulf, Ghärbald, Haito) nicht das Amt eines ständigen Königsboten innehatten. Mir erscheint es daher plausibler, die Entstehung der Gattung mit dem Aachener Kapitular Karls des Großen aus dem Jahr 802/03 in Zusammenhang zu bringen. Darin erteilte der Kaiser allen Bischöfen einen allgemeinen Inquisitionsauftrag über Klerus und Laien ihrer Diözese. Die Bischöfe mussten dann diesen Auftrag an den Pfarrklerus weitergeben und bedienten sich dafür desselben Mittels wie der König: der Abfassung von in Kapiteln gegliederter Texte. Eine Missatbefugnis war dafür nicht vonnöten. Anders als die Rekonstruktion der Entstehung kann Pokornys Darstellung der Entwicklung und des Niedergangs der Gattung durchweg überzeu-

gen. Für die allgemeine Geschichte der Karolingerzeit ist besonders die Konzentration der Bischofskapitularen in den königsnahen Diözesen des Westfrankenreichs zu vermerken. Neben der weitgehend auf neuen Ergebnissen beruhenden Einleitung Pokornys enthält der Band noch umfangreiche Register aller vier Bände. Sie sind eine unschätzbare Fundgrube für die dringlich weiterhin erforderliche Aufarbeitung der Bischofskapitularen.

Tübingen

Karl Ubl

Richert Pfau, Marianne, Stefan Johannes Morent: *Hildegard von Bingen*. Der Klang des Himmels (Europäische Komponistinnen, Bd. 1), Köln / Weimar / Wien 2005, Böhlau Verlag, 401 S., mit Audio-CD: Hildegard von Bingen, *Ordo Virtutum* – Fassung nach Scivias, Ensemble für Musik des Mittelalters, Leitung: Stefan Morent, 3-412-11504-5.

Nach der Literaturwissenschaft, Theologie und Medizingeschichte hat nun auch die Musikhistorie aufgehört, Hildegard von Bingen *stricto sensu* beim Wort zu nehmen mit ihrer Versicherung, sie sei ungelehrt (*indocta*). Damit ist auch für diese Disziplin das große Hindernis einer angemessenen Werkerschließung, Hildegard als isolierten Ausnahmefall, als „eratischen Block“ (Dinzelbacher, Vision, 1981) zu sehen, beseitigt, so dass die Analyse der musikalischen Hildegard-Werke im historischen Kontext – so lautete explizit das Programm der Bingerer Tagung zum 900. Todestag der Visionärin: 'Hildegard von Bingen in ihrem historischen Umfeld' 1998 (publiziert Mainz 2000) – uneingeschränkt fortgesetzt werden kann. Denn in diese Forschungsrichtung stellt sich der vorliegende Band, der von zwei Musikwissenschaftlern verfasst und gleichsam aus einer transatlantischen Kooperation zwischen der Universität Tübingen und der University of San Diego / Kalifornien hervorgegangen ist. (Die Arbeitsergebnisse der Musikhistoriker des genannten Kongresses, auf die sich die Autoren beziehen, befinden sich noch im Druck, hrg. von Wulf Arlt.)

Die wissenschaftliche Anschlussfähigkeit des Bandes wird jedoch dadurch etwas eingeschränkt, dass der Forschungsstand nur unzureichend dokumentiert wird (mit rudimentären Anmerkungen auf knapp 5 S. gegenüber 318 S. Darstellung) – das sind offenbar Vorgaben der Reihe. Ein expliziter Bezug zu vorausgehenden Arbeiten – etwa Barbara Stühlmeyers 'Die Gesänge der Hildegard von Bingen. Eine musikologische, theologische und kulturhistorische Untersuchung' (2003), die